

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 85.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BINATIONALEN BACHELOR-/LICENCE-STUDIENGANG EUROPÄISCHE STUDIEN (SCHWERPUNKT DEUTSCHLAND, FRANKREICH)/ ÉTUDES EUROPÉENNES (MENTION FRANCE-ALLEMAGNE) DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN UND AN DER UNIVERSITÉ DU MAINE (LE MANS)

VOM 11. DEZEMBER 2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-/ Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland, Frankreich) / Études Européennes (mention France-Allemagne) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Université du Maine (Le Mans)

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland, Frankreich)/Études Européennes (mention France-Allemagne) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Université du Maine (Le Mans) vom 12. August 2013 (AM.Uni.Pb. 61/13) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Verweis „(vgl. § 17, Abs. 4)“ ersetzt durch den Verweis „(vgl. § 16 Abs. 3)“.
2. In § 7 wird in der Übersicht „1. Studienjahr in Paderborn (60 LP/ECTS) – für die deutschen Studierenden“ hinter „Optionalbereich“ der Passus „(unbenotet)“ gestrichen.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei Modul 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) und bei sprachpraktischen Modulen außer bei Modul 1 des ersten Studienjahrs (Sprachpraxis Französisch I) wird das Modul mit einer aus Prüfungsleistungen ermittelten Modulnote abgeschlossen. Das Modul 7 des dritten Studienjahrs (Praktikum) wird mit einer qualifizierten Teilnahme abgeschlossen.“
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im

Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
5. In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Modulbeschreibungen können weitere Teilnahmevoraussetzungen vorsehen.“
6. In § 15 wird Absatz 4 gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält in Satz 3 und 4 folgende Fassung:
„Die während des Praktikums (Modul 7 des dritten Jahres) erbrachten Leistungen werden

nicht benotet. Das Praktikum muss jedoch vom Betreuenden anhand des Praktikumsberichts mit „qualifiziert teilgenommen“ bewertet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Regel werden Module durch eine qualifizierte, aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls und/oder durch die Erbringung der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgegebenen Studienleistungen sowie durch das erfolgreiche Absolvieren einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Studienleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung. Die Modulprüfung findet in der Regel im Anschluss an eine Veranstaltung des Moduls oder in Form einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulabschlussprüfung statt. Eine Ausnahme stellen das Modul 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) und die nachfolgenden Module der Sprachpraxis dar: Für das Modul 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) und für die Module 2 und 3 des ersten Studienjahrs („Sprachpraxis Französisch II“ und „Sprachpraxis Englisch“) sowie für das Modul 6 des dritten Studienjahrs („Sprachpraxis“) wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel derjenigen Noten gebildet, die für die Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen des Moduls vergeben werden (Teilprüfungen der Modulprüfung).“

Prüfungsleistungen der einzelnen Veranstaltungen werden durch

- Klausuren
- Hausarbeiten oder
- mündliche Prüfungen

erbracht. Sie werden benotet. Die Formen der Erbringung der Prüfungsleistungen werden in § 17 geregelt.

Studienleistungen werden durch

- Kurzklausuren im Umfang von 60 bis maximal 90 Minuten
- schriftliche Testaufgaben von 60 bis maximal 90 Minuten
- ein Kurzkolloquium
- ein Protokoll im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen)
- ein Referat im Umfang von ca. 15 Minuten
- eine Präsentation im Umfang von ca. 15 Minuten
- ein Dossier im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen) oder
- ein Handout im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen)

erbracht. Sie werden nicht benotet, müssen jedoch bestanden werden.

Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt durch

- Übungsklausuren im Umfang von 45 bis maximal 60 Minuten
- schriftliche Testaufgaben von 45 bis maximal 60 Minuten

- ein Kurzkolloquium
- ein Protokoll im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen)
- ein Kurzreferat im Umfang von ca. 10 Minuten
- eine Kurzpräsentation im Umfang von ca. 10 Minuten
- ein Dossier im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen)
- ein Handout im Umfang von 2 bis 3 Seiten (ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen) oder
- einen Praktikumsbericht von ca. 3-5 Seiten.

Eine qualifizierte, aktive Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat. Nähere

Vorgaben zu Prüfungsleistungen, Studienleistungen und dem Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme befinden sich in der jeweiligen Modulbeschreibung.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für das Praktikum gelten folgende Regelungen: Das mindestens 6 Wochen umfassende Praktikum sollte inhaltlich in engem Zusammenhang mit den Studieninhalten stehen. Es wird im Ausland, in der Regel im Partnerland, zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr absolviert und mit einem Praktikumsbericht von ca. 3-5 Seiten (für die französischen Studierenden in deutscher, für die deutschen Studierenden in französischer Sprache) und dessen Auswertung beendet. Die oder der Betreuende bewertet das Praktikum anhand des Berichts mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.“

d) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

8. In § 17 wird Absatz 4 gestrichen und Absatz 5 wird zu Absatz 4.

9. § 21 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Endnote für das erste Studienjahr errechnet sich wie folgt: Die einzelnen Modulnoten werden mit den zum entsprechenden Modul zugeordneten ECTS multipliziert, anschließend addiert und danach durch 60 ECTS dividiert.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird als Nr. 5 eingefügt:

„5. Werden Prüfungsleistungen des Moduls 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) nicht bestanden, so können sie unbegrenzt wiederholt werden. Die Möglichkeit einer Kompensation besteht nicht.“

b) Nr. 5 bis Nr. 6 werden zu Nr. 6 bis Nr. 7.

11. Im Anhang II wird in der Übersicht „I.a. Studienstruktur des 1. Studienjahrs an der Universität Paderborn (deutsche Studierenden)“ bei Modul 6 „unbenotet“ durch „Modulprüfung aus 1-3“ ersetzt.
12. Im Anhang IV wird in der Übersicht „Modulelemente 1. Studienjahr“ hinter „Optionalbereich“ der Passus „(unbenotet)“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet vorbehaltlich Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung, die für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland, Frankreich) / Études Européennes (mention France-Allemagne) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Université du Maine (Le Mans) eingeschrieben sind oder werden. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben worden sind, finden die Änderungen hinsichtlich des Moduls 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) einschließlich Endnotenbildung für das erste Studienjahr keine Anwendung. Für Studierende nach Satz 2 gelten hinsichtlich Modul 6 des ersten Studienjahrs (Optionalbereich) einschließlich Endnotenbildung für das erste Studienjahr die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-/Licence-Studiengang Europäische Studien (Schwerpunkt Deutschland, Frankreich), Études Européennes (mention France-Allemagne) der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn und an der Université du Maine (Le Mans) vom 12. August 2013 (AM.Uni.Pb. 61/13).
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 30. Oktober 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)